Inhalt der Titel 14 – 19

Titel 14: Von Erziehung der Kinder.

Titel 15: Von wucherlichen Kontrakten, oder Verträgen.

Titel 16: Von anderen heimlichen und betrüglichen Kontrakten.

Titel 17: Von Bettlern und Müssiggängern.

Titel 18: Von unordentlicher Kostbarkeit deren Kleidern, und unnötigen Kosten bei denen Trauerfällen.

Titel 19: Von übermässigen Kosten so bei Fasnacht, Hochzeit, Kindertaufen, Begräbnis und anderen Gesellschaften aufgewendet werden.

Titulus 14tus. Von Erziehung der Kinder. §phus Imus.

Die Eltern, und wann dieselben verstorben, die Vormünder, oder nächste Freunde und Verwandte sollen schuldig und gehalten sein ihre minderjährigen Kinder, sobald sie aufwachsen und zur Lehre geschickt seien, zu deren Lehr-Schulen zu halten, und darin solange gehen zu lassen, bis sie wenigstens den Katechismus von aussen gelernt, und wohl verstehen, auch gedrückt Schrift lesen können.

§phus 2dus.

Wann aber die Eltern der Kinder zu Sommers-Zeit aus der Arbeit nicht entraten, und an Werktagen nicht zur Schule schicken können, so sollen sie dennoch dieselbe an Sonn- und Feiertagen zum Gottes-Dienst und Christlichen Lehre senden, worüber Unsere Beamten aufm platten Lande, auch Bürgermeister und Rat in den Städten und Freiheiten, fleissige Achtung die Contraveniirende (Zuwiderhandelnden) zu bestrafen, auch dahin zu sorgen haben dass tüchtige Schulmeister angeordnet, dieselbe ihrem Amt treu und fleissig nachkommen, und dieselbe ihren gebührenden Lohn richtig empfangen. Und wo es so hergebracht, dass die Schulmeister ihren Lohn von Haus zu Haus erheben, die Eingesessenen jeden Orts, indistincte (wahllos), sie haben Kinder und schicken dieselben zu der Schulen, oder nicht, solches herzugeben, anzuhalten.

§phus 3tius.

Sollten nun die Eltern und Vormünder ihre respektive *(jeweiligen)* Kinder und Pflege befohlenen weiter nicht als obgemelt, studieren lassen wollen, oder Unvermögenheit halber ferner zur Schulen nicht halten können, so sollen sie dieselbe zu einem Handwerk, oder anderer ehrbarer Hantierung, oder Arbeit, womit sie sich ehrlich ernähren können, zu verhelfen, und anzuhalten, schuldig seien.

§phus 4tus.

Dann wollen Wir, dass Unsere Land-Drosten und Räte, Drosten, Gerichts-Inhaber, Richter, Gografen, wie auch Bürgermeister und Rat in den Städten und Freiheiten, bei Absterben deren Eltern, denen hinterlassenen unmündigen Kindern also bald Vormünder benennen, und anordnen, dieselbe zu Errichtung eines nötigen Inventarii, Ablegung der Rechnung alle Jahre anhalten, und darüber Copiam ad Protocollum (Lieferung an Protokoll) sich übergeben lassen. Dafern aber die benannten Vormünder einige Entschuldigung vorstellen würden, warum sie die ihnen aufgetragene Vormundschaft zu übernehmen entschuldigt zu sein vermeinen wollen, darüber also fort ohne Anstand erkennen, und da die Entschuldigung nicht für erheblich befunden würde, dieselbe ungeachtet der an Hand genommener Appellation (welche in diesem Fall nur effectum devolutivum (devolutionären Effekt), nicht aber suspensivum (aufschiebend) haben solle) zur wirklicher Übernehmung der Vormundschaft anhalten.

§phus 5tus.

Die Vormundschafts-Rechnungen sollen soviel tunlich und möglich, nicht in besonderer Dioeten (Diäten), sondern bei denen ordentlichen Sessionen, und Gerichts- oder Ratstagen in Städten und Freiheiten vorgebracht, und abgetan, da aber allzu weitläufig wären, zu deren Untersuchung zwei Schöffen oder Rats-Verwandte committirt (begehen), und von selbigen bei nächste Gerichts- oder Ratstag darüber referiert werden, ohne dass die Minderjährigen mit einigen unmässigen Juribus (von Rechts wegen) ihrem Vermögen nach überhoben werden sollen.

Sphus 6tus.

Und da auch nach Absterben eines oder des anderen Ehegatten sich zutragen würde, dass der überbleibende zur zweiten Ehe schreiten wolle, so sollen deren Kinder erster Ehe förder samt Vormünder angesetzt, wie weniger nicht ein ordentliches Inventarium errichtet, sofort mit denen Kindern

vor eingehender zweiter Ehe, gebührende Richtigkeit, bei Vermeidung willkürlicher Strafen gemacht werden.

§phus 7mus.

Damit nun diese Bestellung deren Vormündern desto füglicher und sicherer geschehe, so sollen die Vorsteher jeden Orts denen Beamten und Gerichts-Inhaber, die benachbarten Bürger aber in denen Städten und Freiheiten, Bürgermeister und Rat die erfolgten Todesfälle deren Eltern, wo minderjährige Kinder, oder auch bereits angeordnete Vormünder vorhanden, also fort anzuzeigen bei arbitrari beurteilter) Strafe schuldig sein.

§phus 8vus.

Nicht weniger sollen auch die Eltern, Vormünder, und nächsten Verwandten die Kinder, wann sie zu ihren bestattlichen Jahren gekommen seien, und sich zu keinem geistlichen Stand begeben wollen, ehrlich zu bestatten sich befleissigen, und dieselbe durch Verzögerung des Bestattens nicht in unehrbares und liederliches Leben geraten lassen.

§phus 9nus.

Da ein Sohn oder Tochter ehe sie das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllt, ohne ihrer leiblichen Eltern, Vaters, oder Mutter Wissen und Willen sich verheiratete, sollen sie zwar dadurch ihres natürlichen Anteils oder Legitimae an der Vater- oder Mütterlicher Erbschaft nicht entsetzt werden können, weil sie aber dadurch eine grosse Undankbarkeit gegen ihre Eltern begehen, sollen dieselben bei ihren Lebzeiten ihnen einige Heirats-Gut zu geben nicht schuldig sein.

Titulus 15tus.

Von wucherlichen Kontrakten, oder Verträgen.

§phus Imus.

Nachdem Uns missfällig zu vernehmen vorkommen, dass unterschiedliche wucherliche Kontrakten und Verträge die nicht allein auch Unchristlich wider Gott und die Rechte geübt worden sind, und täglich geübt werden, als nämlich: dass etliche eine Summe Geldes von etwa acht hundert Reichstaler herleihen, und doch darauf einen Kauf-Brief von mehr als 1,000 Reichstaler verfertigen lassen, dadurch ihnen mehr denn 5 vom Hundert verzinst, und die im Wiederkauf mehr als ihre Haupt-Summe empfangen, desgleichen auch etliche und eine kleine Versäumung der Zeit so sie dem Schuldnern zur Zahlung ansetzen, ein übermässiges Interesse fordern, und mit der Haupt-Summe steigern, und dieselbe umschlagen.

§phus 2dus.

Im gleichen dass etliche ihr hergeliehenes Geld in denen Verschreibungen auf bessere Münz-Sorten, als sie in der Tat hergeliehen, setzen lassen.

§phus 3tius.

Ferner verleihen etliche ihr Geld mit dieser Bedingung: dass der Entlehner zu gewissen Zeiten, als zu denen Frankfurter Messen, oder sonsten auf anderen bestimmten Fristen ein übermässiges dafür verzinsen. Wie weniger nicht

§phus 4tus.

Wofern die Ablöse um die bestimmte Zeit nicht geschehe, dass alsdann das Pfand dem Gläubigern verfallen sein solle.

§phus 5tus.

Oder dass auch einige bei Herschiessung einer Kapital-Summe, das Interesse darüber für ein oder mehrere Jahre vorläufig abziehen tun.

§phus 6tus.

Wie nun diese und dergleichen Kontrakte, auch der Wucher ungöttlich, in gemeinen beschriebenen Rechten sowohl, als in des Heilig Römischen Reichs Abschieden de Annis 1500/1548 und 1654 aufgerichtet, höchstlich verboten: so wollen Wir, dass hinfür solche dergleichen wucherliche Kontrakten und Handlungen gänzlich und zumal vermöge berührter Reichs-Abscheidern verboten, und durch Niemand wes Würden oder Stands der auch sei, vorgenommen und geübt werden sollen!

§phus 7mus.

Gebieten auch hiermit allen und jeden Unseren Geist- und Weltlichen Beamten und Bedienten, wann bei denen Gerichten diese und dergleichen wucherliche Kontrakten und Handlungen vor sie gebracht, dass sie dieselben nichtig, kraftlos und unverbindlich erklären, mithin auf solche Kontrakten keine Exekution und Vollziehung tun, oder dazu einige Hilfe leisten, im massen derjenigen so solchen wucherlichen Kontrakt geübt, den vierten Teil seiner Haupt-Summe verloren, und darum bestraft werden solle.

§phus 8vus.

Und nachdem die Ablöse allenthalben in Unseren und anderen Landen gemein sein, so soll hinfür von dem Hundert an jährlichem Interesse mehr nicht als fünf wie gebräuchlich gegeben und genommen werden, auch wann die Pension in Früchten zu bezahlen verglichen worden, dann noch selbe nach jeden Jahres laufendem Preis angeschlagen, und zu fünf Prozent reduziert, zudem die Verschreibung hinfür auf Wiederkauf, wie Wiederkaufs-Recht ist, gestellt werden, und was darüber gegeben, genommen, oder gehandelt wird, wollen Wir als wucherlich geachtet, gehalten, und wie obgemelt gestraft wissen.

§phus 9nus.

Weilen auch öfter geschieht, dass sowohl Christen als Juden einig Geld auf allerlei Früchten, und Waren, zum Exempel: 1 Reichstaler auf vier oder mehr Scheffel Hafer vorschiessen, nachgehend das Scheffel ein weit mehreres gelten tut, und wann von den Debitoren alsdann das Getreide in Natura nicht geliefert wird, derselbe dem Gläubigern solche Scheffel quanti plurimi (wie viele) bezahlen muss, und also für einen Reichstaler bisweilen zwei Reichstaler zurück empfängt, und solches denen Untertanen zum grössten Beschwer gereichen. So wollen Wir, dergleichen Kontrakten ebenfalls für wucherlich halten, und wie vorher gesagt, den Gläubigern gestraft haben.

§phus 10mus.

Als auch Unser Vorfahr Chur-Fürst Ernst am Erz-Stift höchst seligen Andenkens, hier bevor ein gemein Edikt auf Rent- oder die Gült-Verschreibungen, die auf Geld oder Getreide gerichtet seien, haben publizieren lassen, darin nach Gelegenheit der Zeit und Lauf dem vorgesetztem Unheil der wucherlichen Kontrakten etlicher massen remediirt (behoben), und gestört.

So haben Wir ein zu deren selben völliger Abstellung von Uns erneuertes Edikt sub Nr. 3. abfassen, und dieser Unserer Polizei-Ordnung mit dem gnädigsten Befehl anhängen lassen, dass selbigem allerdings nachgelebt, und darauf in allen Unseren Geist- und Weltlichen Gerichten bei Strafe Unser höchster Ungnade, steif und fest gehalten, erkannt, und Recht gesprochen werden solle.

Titulus 16tus.

Von anderen heimlichen und betrüglichen Kontrakten.

§phus Imus.

Demnach auch zum gemeinen Besten, und Unterhaltung guten Glaubens und Kredits, auch Verhütung vieler Streit-Händel, und kostbarer Prozessen. Wir solche Vorsehung zu tun gemeint, damit Niemand, so sein Geld zu Erkaufung Erb-Güter und Renten anwendet, oder auf Unterpfand verschiesst, verlustig werden, sondern desselben allerdings versichert sein und bleiben möge. So wollen und verordnen Wir hiermit, dass fürs Künftige, und vom Tag der Publikation dieser Unserer gnädigster Verordnung anzurechnen, kein Kauf- und Verkauf, Verschreibung, oder Verpfändung Erb- und liegender Güter oder Renten zum Nachteil eines Dritten gültig sein, oder doch kein Eigentum oder Pfandschaftliches Vorrecht an denen verkauft oder verpfändeten Gütern gebären noch bewirken solle, als lang solche Kauf- oder Verschreibungen des Orts worunter die gekauften oder verpfändeten Güter gelegen, nicht Gerichtlich verkündet, und dem dazu absonderlich verfertigten oder verfertigenden Erb- und Enterbungs-Buch eingeschrieben worden. Desgleichen keine Succession oder Erbfolge ex Testamento aut ab intestato (aus dem Testament oder vom Erblasser), auch keine durch Testament verordnete, oder per contractus paciscirte Fidei-Commissa (durch einen von der Treuhand-Kommission ausgehandelten Vertrag), Pacta Familiae (Familienpakte), Revolutoria (Revolutionär), und was dergleichen, fort keine legale stillschweigende Hypothecae, so dann kein Erb-Grund und dergleichen Zinsen, oder Pächten, als lang sie zu oben besagten Gerichtlichen Protokoll nicht gebracht seien, oder aber innert drei Monaten à dato publicationis (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung) dieser Unserer Verordnung, dazu nicht gebracht würden, gelten, noch denjenigen, welche an also unerstorbenen, Fidei-Committirten, paciscirten (ein Geschäft machen) mit stillschweigenden Hypotheken, Erb-Grund und dergleichen Zinsen, Renten, Pächten, afficiirte (betroffene) Erb- und liegende Güter mehr besagter massen sich Gerichtliche insinuiert (Andeutung) und protokolliertem Erb- oder Pfand-Rechten im geringsten nachteilig sein solle.

§phus 2dus.

Sollten auch einige Kontrakte vor Bürgermeister und Rat verfertigt werden, solle darüber binnen der nächsten 14 Tagen von dem Impetrante (Erhalten) die notofication (Benachrichtigung) dem Gericht, und econtrà (gegen) wo Concurrens Jurisdictio (Parallele Gerichtsbarkeit) hergebracht, Bürgermeister und Rat geschehen, da sonst der Impetrant seiner dadurch erhaltener Praerogativ (Vorrechte) verlustig sein solle.

§phus 3tius.

Nicht weniger sollen die Kontrakten, so zwischen Christen und Juden über die Summam (Summe) von 2 Reichstalern Wert gemacht werden wollen, jedesmal vor Gericht, oder vor Bürgermeistern und Rat

aufgerichtet, die Causa debendi *(Die Ursache der Schulden)* darinnen erklärlich exprimiert *(geäussert)*, und dieselbe dem Gericht, oder Stadt-Buch inseriert werden, in dessen Verbleibung aber sollen solche Kontrakte für nichtig gehalten, und in Rechten verworfen sein.

Titulus 17mus. Von Bettlern und Müssiggängern. Sphus Imus.

Nach dermalen Wir auch missfällig wahrnehmen, dass Unseren vorhin, und in specie (insbesondere) der im Jahr 1715 den 9ten Juli ins Land publizierten Verordnungen zuwider, die fremden Bettler, Jakobs-Brüder, Vaganten und anderes verdächtiges Gesindel von Zeit zu Zeit in Unserem Herzogtum Westfalen häufig ihren Aufenthalt suchen, und herum vagiren (wandern), von denen selben auch viele Diebstähle begangen, und allerhand Bosheiten verübt werden, Wir aber oben genannten Unserem Edikt den Nachdruck zu geben ggst. gemeint seien: Als befehlen Wir hiermit gnädigst, dass keinen anderen dann denen so in einem jeden Unseren Amt wohnhaftig, und mit Alter, Schwachheit, oder Gebrechen des Leibes beladen, und Notdürftig seien (mittels eines aufm linken Arm angehefteten bleiernen Zeichens, worauf der Name der Stadt, oder Dorfs mit grossen Buchstaben geduckt ist) zum betteln zugelassen werden, und sollen eine jede Stadt, Kommune oder Amt die Versehung tun, dass sie die armen Leute und dürftige Bettler, so sich nicht ernähren mögen, bei ihnen selbst unterhalten, und speisen. Wo aber einige Stadt, Kommunen oder Amt mit so viel armen Leuten beladen wäre, dass sie die nicht ernähren möchte. So sollen Unsere Beamte und Befehlshaber des Orts denen selben neben obgemeltem Zeichen einen besonderen Schein geben, dass sie in Unseren nächst angelegenen Ämtern zum betteln zugelassen werden.

§phus 2dus.

Und soll ein jeder Amtmann, Drost, Befehlshaber, Stadt oder Kommune, an Orten da die Hospitäler sind, verschaffen, dass solche fleissig unterhalten, und gehandhabt, auch ihre Gefälle und Renten zu keinen anderen Sachen, dann allein zu Unterhaltung derer notdürftigen Armen und zu guten barmherzigen Sachen gekehrt und gebraucht werden, dabei auch die Versehung machen, dass alle Jahre davon die gebührliche Rechnung aufgenommen, und recessirt, fort ob erwähntem Unserem Edikt in allen auf genaueste gelebt werde.

§phus 3tius.

Wes Endes dann alle Unsere Beamten Jährlichs Termino Purificationis (jährliche Terminologie der Reinigung) eine accurate (genaue) Spezifikation deren in ihren Ämtern, Städten, Freiheiten und Dörfern sich befindender, daselbst geborener oder von einigen Jahren hero unverdächtig aufhaltender Armen einrichten, an Unsere Kanzlei zu Arnsberg einschicken sollen.

§phus 4tus.

Im massen dann allen und jeden Unsern Untertanen bei Strafe 10 Mark anbefohlen wird, keinen anderen Bettler eine Allmuss (??) mitzuteilen, als welche mit solchem Kennzeichen und Erlaubnis versehen seien, des Endes dann ein jeder denen vor seiner Tür sich einfindenden fremden Bettlern sotanes Attestat abzufordern, und da solches der Bettler nicht würde vorzeigen können, solchen sofort bei Vermeidung obgemelter Strafe, in denen Städten Bürgermeister und Rat, oder aber dazu bestellten Aufsicht, in denen Dörfern aber denen Vorstehern anzugeben hätte.

Sphus 5tus.

Worauf die in denen Städten bestellte Aufsicht, in denen Dörfern aber die Vorsteher einen solchen Bettler also bald ergreifen, und der Obrigkeit zubringen lassen sollen, welche den Bettler seines Standes, Tun und Lassen zu examinieren (prüfen), wie lang sich in Unseren Landen, und in specie an welchen Orten aufgehalten? auch darüber, falls demjenigen an einem anderen Ort einiger ungebührlicher Aufenthalt verstattet wäre, sogleich an Unsere Land-Drosten und Räte zu Arnsberg berichten, und diese darauf diejenige Obrigkeit wo solcher Aufenthalt verstattet worden, jedesmal mit 20 Mark Brüchten Strafe belegen sollen.

§phus 6tus.

Würde nun befunden, dass der Bettler mit genügenden Zeugnis seines Herkommens nicht versehen wäre, solle derselbe sogleich des Landes verwiesen, und von einem Ort zu anderen, bis über die Landes-Grenze gebracht, auch von Bürgermeister und Rat, wo solches hergebracht, selbe des Endes denen Chur-Fürstlichen Richtern überantwortet werden. Und da der ausgewiesene Bettler, nachdem er Unsere Landen zu meiden ernstlich erinnert worden, darin ferner betreten würde, soll derselbe gar mit Staupen-Schlägen ausgestrichen, und nach aus geschworener Urfehde auf ewig des Landes verwiesen, und sonsten denen desfalls erlassenen Edikten gemäss bestraft werden.

§phus 7mus.

Denjenigen fremden unvermögenden Bettlern aber, somit einem tüchtigen Pass versehen, solle zwar der geradeste Durchgang nicht verwehrt, jedoch aber kein Aufenthalt verstattet werden.

§phus 8vus.

Weil auch die tägliche Erfahrung gibt, dass, ob zwar das hausieren auf dem Lande durch öffentliche Edikte mehrmals verboten worden, dann noch einige unterm Vorwand geringschätziger Hantierung von Gläser, Bilder, Rosenkränze, Nadeln, Brillen, Wannen, Hechelen?, Mausfallen, und als Kannengiesser, Kessel- und Pfannen-Läpper (Kannen-Flicker) im Land herum streifen, und dadurch die Gelegenheit zum stehlen und rauben absehen, auch in der Tat verrichten, und dem Landmann viele Verdriesslichkeit und Schaden zufügen.

So befehlen Wir Unseren Beamten hiermit gnädigst, dergleichen Leute, ehe und bevor dieselbe in Unseren Landen sich irgendwo häuslich niedergelassen, und darüber beglaubigten Schein beigebracht haben, ohne Unsere Erlaubnis, oder sonst einem tüchtigen von Unseren Land-Drost und Räten, Beamten auf dem platten Land, und Bürgermeister und Rat in denen Städten und Freiheiten erhaltenen Pass, nicht zu dulden, noch ins Land hinein zu lassen, die Betretende auch also gleich heraus zu schaffen, fort denen selben zu bedeuten, dass, dafern sich künftig wiederum würden einfinden lassen, sie mit denen gegen die fremde Passanten und Vagabunden verhängten Strafen angesehen werden sollen.

§phus 9nus.

Ebener Gestalt soll auch Niemand, es sei Manns- oder Weibs-Person ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit jedes Orts, welcher des Herkommens und bisheriger Verhaltung beglaubigter Schein vorgezeigt, und fleissig untersucht werden soll, eingenommen werden. Und damit gegenwärtiger Unser gnädigster Verordnung desto besser und genauer nachgelebt werde: so hätten Unsere Land-Drost und Räte in Westfalen jedes Jahr denen Beamten unter namhafter Strafe einen sicheren Tag anzusetzen, auf welchen dieselbe in allen Ämtern, Städten, Freiheiten, und Dörfern durchs ganze Land auf einmal alle Häuser visitieren, und die befindende fremde Bettler, und verdächtige Personen ergreifen, und dieselbe wie obgemelt von Ort zu Ort über die Grenze zu bringen, auch so darunter einige mit falschen Pässen, offen oder heimlichen Gewehr als Flinten, Degen, Sack-Pistolen, Stiletten, ungewöhnlichen grossen Messern, und dergleichen gefunden, und betreten würden, sollen dieselbe also gleich ergreifen, zur Haft gezogen, genau und scharf examiniert (untersucht), und befindenden Dingen nach, nebst öffentlicher Ausweisung aus unseren Landen, nach Anweisung oben erwähnter Unseres Edikt mit scharfer Strafe belegt, dafern auch Unsere Beamte an dieser Unserer Verordnung säumig wären, sollen dieselbe gleichfalls mit schwerer Strafe angesehen werden.

Titulus 18vus.

Von unordentlicher Kostbarkeit deren Kleidern, und unnötigen Kosten bei denen Trauerfällen.

§phus Imus.

Nachdem Wir aus täglicher Erfahrung befinden, dass der Missbrauch unordentlicher und kostbarer Kleidung nicht die geringste Ursache ist Unserer Untertanen Verderbens. So wollen Wir, dass hinfür Unsere Untertanen solche meiden, und der geringerer Bürger und Bauersmann mit denen Tüchern, so innert Landes gemacht, sich begnügen lassen soll. Wie Wir dann denjenigen, so dergleichen Tuch- und andere Fabriken, zu Beförderung des Kommerz aufzurichten Vorhabens wären, besondere Gnaden und Freiheiten, auf ihr Anstehen gnädigst verleihen wollen.

§phus 2dus.

Viel weniger solle der gemeiner Mann, dessen Weib, Kinder und Gesinde Kleinodien, Gold, oder was vergoldet, oder mit Silber besetzt ist, ob es schon Haupt-Bänder, Schüre, Hauben, Röcke, Schnürbrüste, Schuhe und dergleichen wären, noch einige Samt, Seiden, ausländische Spitzen, oder dergleichen mehr an ihrem Leib tragen, sondern wie oben steht, mit gemeinem innert Landes gemachtem Gewand sich vergnügen lassen.

§phus 3tius.

Es sollen auch Bürgermeister und Rats-Verwandten in denen Städten, oder ihre Weib und Kinder kostbare mit Gold und Silber besetzte und gewirkte Kleidung und Kleinodien abstellen, und dabei die Vorsehung machen, dass der gemeine Burger obiger Verordnung gemäss sich verhalte, jedesmal bei Strafe von 10 Mark.

§phus 4tus.

Demnach auch Uns missfällig zu vernehmen vorkommt, was massen in denen Trauer-Fällen bei Anlegung der Trauer,einige ihrem Stand nicht geziemende, sondern über denselben und ihr Vermögen sich erstreckende Kosten anwenden. Also wollen Wir dass zur Folge Unseres Edikts vom 22. Dezember 1716 hinfür alle Unsere Untertanen Unseres Herzogtums Westfalen sich folgendermassen verhalten sollen.

§phus 5tus.

Und zwar soviel die Zeit des Trauerns betrifft, soll hinfür für den Mann, die Frau, Vater und Mutter, auch Schwiegereltern, fort von denen Eltern über ihre grossjährige der Elterlichen Gewalt entlassene, oder im Stand gewesene Kinder, so dann von den Testamentarischen Erben, nur ein halbes Jahr lang à dato des Absterbens in schwarz getrauert.

§phus 6tus.

Bei diesen grossen Trauer-Fällen aber soll keinem, wes Standes, Qualität und Charakters er sei bei Strafe Unserer Ungnade und 200 Mark zugelassen sein, seine Hausgenossen und Bediente in schwarz zu kleiden, das Vorhaus oder die Zimmer mit schwarz zu befangen, viel weniger aber die Kutschen und Pferde-Geschirr mit schwarz zu überziehen, sondern sollen bei solchen Begebenheiten nur schwarze Tischteppiche in denen Zimmern wo man die Trauer-Klagen empfanget, zu gebrauchen erlaubt sein.

§phus 7mus.

Bei Absterben deren Gross-Eltern, Brüder und Schwestern, und im ersten Grad der Schwägerschaft falls die Abgestorbene grossjährig gewesen, soll nur ein viertel Jahr in schwarzen Kleidern, für die übrige Kollateralen (Sicherheiten), wie auch minderjährige Kinder, Schwestern, Brüder, und Verschwägerte im ersten Grad so über 14 Jahre alt gewesen, nur 6 Wochen, in kleinem Trauer, für diejenigen gleichen Grades aber so das 14 Jahr nicht erreicht, nur 8 Tage in kleinem Trauer, alles bei Vermeidung obgemelter Bestrafung getrauert werden.

§phus 8vus.

Damit man auch obgemelte Unsere gnädigste Verordnung desto besser beobachte, wollen Wir dass die Contravenierten geringeren Standes durch Unsere Beamte also fort zum Brüchten-Protokoll, die übrige aber, als Unsere Beamte und Bediente durch unsere Westfälische Kanzlei, oder durch Unsere Ober-Beamte, oder da der Contravenient (dagegen Verstossender) derer einer wäre, durch den nächst anwohnenden Beamten, bei Vermeidung Unserer Ungnade und willkürlicher Strafe denuntiirt (angekündigt) werden sollen.

Titulus 19nus.

Von übermässigen Kosten so bei Fasnacht, Hochzeit, Kindertaufen, Begräbnis und anderen Gesellschaften aufgewendet werden.

§phus Imus.

Nachdem auch mit Gastierung zu Fasnacht und anderer Zeiten, Kindertaufen, Begräbnissen, Hochzeiten, Kirchmessen viel übermässige und unnötige Kosten gemacht werden, welches zum merklichen Nachteil gemeinen Nutzens wie länger wie mehr erwachsen, und zunimmt, damit aber solches desto füglicher abgestellt und gebessert werden möge, so ordnen Wir dass hinfür die Fasnachts-Gesellschaften gänzlich abgeschafft, und in denen Städten, Dörfern und Höfen, nur an dem Montag vor Aschermittwoch eine ehrliche Gesellschaft denen Bürgern und Hausleuten verstattet, jedoch der Gestalt, dass vor 8 Uhr Abends ein jeder wiederum in seinem Hause sein, und die Nachts-Gelage, das Nacht-saufen, die Schwert-Tänzer, Mummerei, Schuh-wegnehmen, Hast-sammeln, und umbreiten auf Fasnachts- und anderen Zeiten des Jahres sowohl in Städten, Freiheiten als Dörfern und Höfen, samt allem übermässigen fressen, saufen und tanzen, auch alle Leichtfertigkeit, sonderlich am Aschermittwoch und in der ganzen vierzig-tägiger Fasten ganz und gar abgestellt, und die Übertreter mit einer Strafe von 2 Mark, die Wirte aber, welche entweder heim- oder öffentlich sothane Fasnachts-Burschen und Gelage in ihrem Hause anstellen und halten, mit 5 Mark unnachlässig gestraft werden sollen.

§phus 2dus.

Weniger nicht sollen auch Mai-Gelage und andere Gästereien, besonders welche um Gabe und Geschenk ansehen, abgeschafft, und diejenige, welche Geld oder Geld-Wert geben, als auch dieselbe so solches annehmen, in eine Strafe von 2 Mark verfallen seien.

§phus 3tius.

Gleichfalls bei denen Hochzeiten und Ehren-Tagen, sollen deren Jungfrauen und Junggesellen Gesellschaft so den Abend vor dem Ehren-Tag an einigen Oertern pflegt gehalten zu werden, samt den Hahn bringen, und dergleichen Missbräuche abgeschafft sein.

§phus 4tus.

Dann sollen zu denen Ehren-Tagen oder Hochzeiten in denen Städten die Rats-Verwandten, und vornehme Bürger nicht über dreissig, die reichsten Haus-Leute oder Schulzen auf denen Dörfern nicht über zwanzig, die andere gemeine Bürger und Haus-Leute aber nicht über 12 Personen einladen, und

von diesen kein Geld und Gaben annehmen, widrigen Falls, welche Geld und Gaben geben, und solche annehmen, auch mehrere Personen einladen würden, in eine Strafe von zehn und befindenden Dingen nach in mehrere Mark verfallen seien. Im gleichen wird bei Vermeidung obgemelter Strafe verboten, bei denen Begräbnissen einige Gäste einzuladen, und nur erlaubt denen nächsten Anverwandten in ersten und 2ten Grad, wann sie an dem Ort der Begräbnis nicht wohnen, sondern von aussen drei bis vier Stunden weit herzukommen, notdürftig und mässig zu essen zu geben, und soll über diese Unsere gnädigste Verordnungen von Niemanden wer er auch sei, dispensiert werden.

§phus 5tus.

Der Stadt-Land- oder Gerichts-Diener solle, wann er zu denen Hochzeiten und Ehren-Tagen eingeladen wird, in obiger Anzahl nicht mir gerechnet werden, dahingegen solle derselbe alsdann Aufsicht haben, und des Orts Beamten ob der Ordnung nachgelebt pflichtmässig anzeigen, sodann die Müssiggänger und unverschämte Bettler abweisen, oder da sie nicht abweichen wollen, selbe ergreifen und zur Gefängnis bringen.

§phus 6tus.

Gleich dann solche Ehren-Tage nicht länger als zwei Tage gehalten werden, und ein jeder bei guter Zeit des Abends längstens zu acht oder neun Uhr sich nach Hause verfügen solle.

§phus 7mus.

Bei solchen Ehren-Tagen auch wird aller merklicher und üppiger Überfluss an Speise und Trank verboten.

§phus 8vus.

Ferner bei denen Kindstaufen solle Niemand mehr als die Gevattern und nächste Anverwandten und zwar deren mehr nicht als sechs Paar zur Mahlzeit berufen, auch keine kostbare Mahlzeit gegeben, sondern aller Überfluss bei der in oben erwähnten Edikten gemelter Strafe vermieden werden.

Sphus 9nus.

Im gleichen sollen die Gästereien bei denen Kirchen-Rechnungen, Licht- und Kränze-machen, Kirchweihen und Hagel-Feier abgeschafft sein, und die jährliche Einkünften und Renten zum gemeinen Nutzen verwendet werden.

§phus 10mus.

Gestalten solche Rechnungen, und was sonsten nötig in bei sein deren Pastoren, Provisoren und deren welche haben zu sein hergebracht, ohne einige Gästerei oder sonsten unnötige Kosten abgetan, und solche recessirt (im Ruhestand) und abgetane Rechnungen an Unsere Arnsbergische Kanzlei geschickt, das Licht machen aber dem Pastoren oder Küstern gegen billige Belohnung anvertraut werden. Im massen die Beamte aufm platten Land, wie auch Bürgermeister und Rat in denen Städten und Freiheiten fleissige Aufsicht haben sollen, dass ein beständiges Register von denen Kirchen-Gütern Kapellen, Bruderschaften, Waisen- und Armen-Häusern, wie viel Länderei, Wiesen und andere Güter und Renten dazu gehörig, und ob sie nicht höher zu verpachten, oder sonsten zu verbessern, aufgerichtet, und zu ermelter Unserer Kanzlei eingeschickt, auch diejenige so darüber Rechnung zu führen schuldig, dahin angehalten werden dass sie alle solche Renten und Schulden, wozu ihnen jeden Orts Beamter die Hand zu bieten hätte, getreulich und fleissig einfordern, oder in Entstehung dessen es aus dem Ihrigen nicht allein ersetzen, sondern auch ihrer Fahrlosigkeit halber dem Befinden nach, mit zureichenden Strafen belegt werden.

§phus 11mus.

So sollen auch zu denen Begräb- oder Begängnissen die Nachbarn und nächste Freunde zur Christlichen Andacht in die Kirche, wie von alters löblich herkommen, folgen, und ohne einige Gästereien, es sei von Branntwein, Spanischen Wein, Konfekt oder dergleichen Kosten sich wieder nachher nach Haus begeben.



Bildquelle: Planet Wissen